



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture  
et des forêts DIAF  
Direktion der Institutionen und der Land-  
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 10  
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

*Freiburg, 26. Februar 2026*

## **RICHTLINIE über den Aufbau und die Verwaltung der «Datenbank der Gemeinden»**

*Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft*

*In Erwägung:*

Das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten sieht vor, dass Personendaten mit einer Information an die Öffentlichkeit verbreitet werden dürfen, wenn diese Daten in einem Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen, und wenn das öffentliche Interesse an der Information dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person vorgeht.

Ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Information wird vermutet, wenn die Personendaten sich auf ein Mitglied eines öffentlichen Organs beziehen und die Information seine Funktionen oder seine Tätigkeit im Dienst dieses Organs betrifft.

Diese Daten können im Internet oder mit Hilfe eines anderen automatisierten Informations- und Kommunikationsdienstes verbreitet werden; sie müssen daraus entfernt werden, wenn sie ihre Aktualität verloren haben und ein besonderes Interesse der betroffenen Personen an ihrer Löschung besteht.

Die gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie das Personal der Gemeindeverwaltungen gehören zu den Personen, von denen vermutet werden kann, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der Information grundsätzlich gegenüber den Geheimhaltungsinteressen ihrer Personendaten überwiegt.

Insofern als die gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Personen des öffentlichen Interesses sind, kann ihre Einwilligung zur Bekanntgabe ihrer Personendaten in der Öffentlichkeit vorausgesetzt werden.

Letztlich liegt es im Interesse der oben genannten Personen und der Öffentlichkeit, dass die sie betreffenden Informationen korrekt und aktuell sind; dies gilt umso mehr, wenn diese Informationen im Internet publiziert werden.

Es ist angezeigt, die Abläufe, Mittel und Pflichten zu definieren, anhand derer die laufende Aktualisierung der veröffentlichten Daten sichergestellt werden kann.



Zu diesem Zweck sollen folgende Punkte festgelegt werden:

- der Inhalt der «Datenbank der Gemeinden»;
- die Partner, die mit dem Einspeisen und Aktualisieren der Datenbank beauftragt sind;
- die Aufgaben jeder Partnerin und jedes Partners;
- die oder der Verantwortliche der Datenbank;
- die Datenaufbewahrung und Einsicht in die Datenbank;
- die Datenkontrolle.

Den für die Datenerfassung verantwortlichen Personen wird ein Pflichtenheft/Handbuch «DaGem – Datenbank der Gemeinden» zur Verfügung gestellt.

Die rechtlichen Grundlagen, die den Aufbau und die Verwaltung der «Datenbank der Gemeinden» regeln, sind hauptsächlich das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG, Art. 11, 12 und 14 – SGF 17.5), ergänzend dazu auch das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG – SGF 17.1), das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1) und das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG – SGF 115.1).

*beschliesst:*

**Art. 1** «Datenbank der Gemeinden»

a) Aufbau

Es wird eine «Datenbank der Gemeinden» aufgebaut, die öffentlich über das Internet zugänglich ist und die sich auf die Mitglieder der Organe der örtlichen Gemeinwesen bezieht.

**Art. 2** b) Zuständige Behörden und Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Das Amt für Gemeinden und die Gemeinden arbeiten am Aufbau und an der Verwaltung der Datenbank mit.

<sup>2</sup>Das Amt für Informatik und Telekommunikation ist für den technischen Support der Datenbank zuständig.

**Art. 3** c) Inhalt und betroffene Personen

<sup>1</sup>Die «Datenbank der Gemeinden» enthält die Personendaten sowie die Informationen bezüglich Funktion und Tätigkeiten der Personen im Dienst der örtlichen Gemeinwesen.

<sup>2</sup>Die für den Aufbau der «Datenbank der Gemeinden» erfassten Daten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Zu jeder Variablen ist angegeben, ob sie als von öffentlichem Interesse erachtet wird und ob sie auf der Website veröffentlicht wird.

| Bezeichnung der erfassten Daten | Zugänglichkeit auf der Website fr.ch |
|---------------------------------|--------------------------------------|
|---------------------------------|--------------------------------------|

|                                                                                                                |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Name                                                                                                           | Öffentlich       |
| Vorname                                                                                                        | Öffentlich       |
| Titel                                                                                                          | Nicht öffentlich |
| Geburtsdatum                                                                                                   | Nicht öffentlich |
| Beruf                                                                                                          | Nicht öffentlich |
| Geschlecht                                                                                                     | Öffentlich       |
| Nationalität                                                                                                   | Nicht öffentlich |
| Adresse (Strasse, Num., PLZ und Ort)                                                                           | Nicht öffentlich |
| Sprache                                                                                                        | Nicht öffentlich |
| Telefonnummer                                                                                                  | Nicht öffentlich |
| E-Mail                                                                                                         | Nicht öffentlich |
| Entität                                                                                                        | Öffentlich       |
| Funktion                                                                                                       | Öffentlich       |
| Gruppe                                                                                                         | Öffentlich       |
| Ressort(s) – nur für Gemeinderatsmitglieder                                                                    | Öffentlich       |
| Amtsantritt                                                                                                    | Öffentlich       |
| Register der Interessenbindungen – nur für Gemeinderatsmitglieder (Kategorie, Einrichtung, Organ und Funktion) | Öffentlich       |
| Datum Rücktritt                                                                                                | Nicht öffentlich |
| Grund für den Rücktritt – nur im Laufe der Legislaturperiode und nur für Gemeinderatsmitglieder                | Nicht öffentlich |
| Datum Ende Funktion                                                                                            | Nicht öffentlich |

<sup>3</sup>Folgende Personen sind betroffen:

- a) die gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden (Gemeinderat und Generalrat);
- b) die Präsidentinnen und Präsidenten des Generalrats;
- c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzkommissionen;
- d) die Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeindeverbände;
- e) die Präsidentinnen und Präsidenten / die Direktorinnen und Direktoren der Anstalten;



- f) die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber / die Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter;
- g) die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter

<sup>4</sup>Für die Mitglieder des Gemeinderates (Abs. 2 Bst. a) werden ebenfalls die öffentlichen oder privaten Interessenbindungen (Register der Interessenbindungen) öffentlich gemacht.

#### **Art. 4 d) Einspeisung**

<sup>1</sup>Die Personendaten und Informationen werden grundsätzlich bei der betroffenen Person erhoben. Sie werden direkt bei den betroffenen Gemeinden, Gemeindeverbänden, Agglomerationen oder Gemeindeanstalten angefordert.

<sup>2</sup>Die Einwilligung der in Artikel 3 Abs. 2 definierten Personen wird vermutet.

<sup>3</sup>Die Vermutung fällt dahin, wenn sensible Daten im Sinne des Gesetzes über den Datenschutz oder ein anderes besonderes Interesse der betroffenen Person berührt sind.

#### **Art. 5 Aufgaben und Zuständigkeiten**

##### **a) Amt für Gemeinden**

<sup>1</sup>Das Amt für Gemeinden koordiniert durch seine/n Beauftragte/n den Aufbau der Datenbank und beaufsichtigt ihre Verwaltung.

<sup>2</sup>Es meldet die Datei der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) und unterhält allfällige Kontakte mit dieser Behörde.

<sup>3</sup>Es erfasst nach der Erneuerung der Behörden der Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten die Personendaten und Informationen der Personen nach Artikel 3 Abs. 2 Bst. c, d und e.

#### **Art. 6 b) Gemeinden**

<sup>1</sup>Die Gemeinden übermitteln die Personendaten und Informationen zu den in Artikel 3 Abs. 2 Bst. a, b, f und g und Abs. 3 definierten Personen an die/den Beauftragte/n der Datenbank des Amts für Gemeinden.

<sup>2</sup>Bei der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden übermitteln sie Ende Mai die Personendaten und Informationen zu jeder gewählten Person an die/den Beauftragte/n der Datenbank des Amts für Gemeinden.

<sup>3</sup>Sie übermitteln der/dem Beauftragten der Datenbank des Amts für Gemeinden zweimal jährlich, Anfang Januar und Anfang Juli, die notwendigen Aktualisierungen, wenn sie von einer Änderung Kenntnis erhalten.

#### **Art. 7 c) Amt für Informatik und Telekommunikation**

<sup>1</sup>Das Amt für Informatik und Telekommunikation stellt sicher, dass die Daten sorgfältig in der Datenbank aufbewahrt werden.



<sup>2</sup>Es ergreift die notwendigen Massnahmen, damit die «Datenbank der Gemeinden» von den kommunalen und kantonalen Verwaltungen sowie von allen interessierten Personen im Internet konsultiert werden kann.

#### **Art. 8 Kontrolle**

<sup>1</sup>Um das gute Funktionieren der Datenbank sicherzustellen, ernennt das Amt für Informatik und Telekommunikation eine/n Beauftragte/n, deren/dessen Aufgabe darin besteht, die Qualität der Information zu gewährleisten, die der Bevölkerung und den Verwaltungen zur Verfügung gestellt wird, und die Kontakte zur/zum Beauftragten des Amts für Gemeinden zu unterhalten.

<sup>2</sup>Eine Kontrolle erfolgt durch das Amt für Gemeinden, das bei den Partnern von sich aus oder auf Hinweis eines Partners handeln kann, um Unzulänglichkeiten oder Versäumnisse bei der Aktualisierung oder der Übermittlung der Angaben einer Person, die in der Datenbank eingetragen sein müsste, zu melden.

<sup>3</sup>Um die Richtigkeit der Informationen in der «Datenbank der Gemeinden» zu gewährleisten, erinnert das Amt für Gemeinden die betroffenen Behörden zudem jedes Jahr Anfang Januar und Anfang Juli an ihre Verpflichtung, die Daten zu aktualisieren.

#### **Art. 9 Mitteilung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie wird

- der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft;
- dem Amt für Gemeinden;
- den Oberämtern;
- den Gemeinden;
- dem Amt für Informatik und Telekommunikation mitgeteilt.

<sup>2</sup>Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. April 2021.

<sup>3</sup>Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Didier Castella  
Staatsrat, Direktor